



Preisblatt Netzentgelte Strom

Gültig ab 01.01.2026

(Stand: 16.12.2025)

Diese Preisblatt regelt die Netzentgelte für die Netznutzung des Elektrizitätsversorgungsnetzes der FairNetz GmbH. Es gilt ab dem 01.01.2026 bis zur Veröffentlichung eines neuen Preisblatts mit neuen Netzentgelten für den Netzzugang.

Eine Anpassung der Netzentgelte und Regelungen, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, soweit erforderlich nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die Regulierungsbehörde, bleibt vorbehalten.

Zusammen mit dem Netzentgelt für die Netznutzung werden sämtliche anfallenden Steuern, Abgaben, Umlagen und Aufschläge abgerechnet. Dies sind insbesondere die Konzessionsabgabe, die Umlagen nach §§ 10 - 12 EnFG (KWKG-Umlage; Offshore-Anbindungsumlage), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und den Messstellenbetrieb (einschließlich Messung) mit konventionellen Messeinrichtungen.

Sämtliche in diesem Preisblatt genannten Netzentgelte und sonstigen Beträge sind Nettopreise, denen bei der Abrechnung die Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet wird.



Netzentgelte für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

Netzentgelte mit Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle im	Jahresbenutzungsdauer in Vollbenutzungsstunden			
	< 2500 h		>= 2500 h	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
Höchstspannungsnetz (HöS)	-	-	-	-
Hochspannungsnetz (HS)	12,73	5,18	134,42	0,31
Umspannung zur Mittelspannung (10kV und 20 kV) / (HS/MS)	13,89	5,65	146,72	0,34
Mittelspannungsnetz (10kV und 20kV) / (MS)	16,96	6,55	166,99	0,55
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	19,04	7,07	177,36	0,73
Niederspannungsnetz (NS)	24,08	7,59	177,28	1,46

Netzentgelte mit Monatsleistungspreissystem

Entnahmestelle im	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Höchstspannungsnetz (HöS)	-	-
Hochspannungsnetz (HS)	22,40	0,31
Umspannung zur Mittelspannung (10kV und 20 kV) / (HS/MS)	24,45	0,34
Mittelspannungsnetz (10kV und 20kV) / (MS)	27,83	0,55
Umspannung zur Niederspannung (MS/NS)	29,56	0,73
Niederspannungsnetz (NS)	29,55	1,46

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme i.S.v. §19 Abs.1 StromNEV bietet die FairNetz GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Der Netznutzer teilt den Wunsch des Wechsels in das Monatsleistungspreissystem verbindlich einen Monat vor Beginn des Abrechnungszeitraumes der FairNetz GmbH mit. Die Einteilung ist jeweils für das laufende Abrechnungsjahr bindend.



Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Im Standardfall befinden sich die Entnahmestellen und die Messung auf der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichungen hiervon werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste pauschal durch einen 1-prozentigen Aufschlag auf die gemessene Wirkarbeit und Leistung berücksichtigt.

Netzentgelt für Netzreservekapazität

Letztverbraucher mit Eigenerzeugungsanlagen können gemäß nachfolgenden Preisen für den Ausfall Ihrer Eigenerzeugungsanlage Reservekapazität bestellen.

Netzreservekapazität			
Entnahmestelle im	0 – 200 h/a in EUR/kW/a	201 – 400 h/a in EUR/kW/a	401 – 600 h/a in EUR/kW/a
Hochspannungsnetz (HS)	40,39	48,47	56,55
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS)	44,13	52,95	61,78
Mittelspannungsnetz (MS)	53,79	64,55	75,31
Umspannung Mittel-/Niederspannung (MS/NS)	60,33	72,39	84,46
Niederspannungsnetz (NS)	76,29	91,55	106,81



Netzentgelte für Entnahmestellen in Niederspannung ohne Lastgangmessung

	Grundpreis	Arbeitspreis
	EUR/a	Ct/kWh
Niederspannung (NS)	70,00	8,16

Die Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangmessung kommen bei an das Niederspannungsnetz angeschlossenen Letztverbrauchern mit Standardlastprofilverfahren zur Anwendung.

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

(Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 und individuelle Vereinbarung mit der FairNetz GmbH)

	Arbeitspreis
	Ct/kWh
Niederspannung (NS)	4,08

Das Sonderentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtungen kommt zur Anwendung, wenn alle Voraussetzungen des § 14a EnWG a.F. erfüllt sind; insbesondere muss die Verbrauchseinrichtung über einen separaten Zählpunkt verfügen, mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sein und es muss eine Vereinbarung über die netzdienliche Steuerung durch den Netzbetreiber abgeschlossen sein. Eine Änderung – auch rückwirkend – des Sonderentgelts für steuerbare Verbrauchseinrichtungen bleibt vorbehalten, wenn die Entgeltbildung durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung oder durch eine verbindliche Festlegung der zuständigen Regulierungsbehörde konkretisiert wird.



Steuerbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG
(Inbetriebnahme ab 01.01.2024)

Modul 1
pauschale Netzentgeltreduzierung für Kunden mit und ohne Leistungsmessung

Modul 1	Gutschrift
	EUR/a
Niederspannung (NS)	128,43

Modul 2
prozentuale Arbeitspreisreduzierung für Kunden ohne Leistungsmessung

Modul 2	Arbeitspreis
	Ct/kWh
Niederspannung (NS) ohne Leistungsmessung	3,26

Modul 3
zeitvariables Netzentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung

Modul 3 - Niederspannung ohne Leistungsmessung	Standardtarif (ST)	Niedertarif (NT)	Hochtarif (HT)
Arbeitspreis Ct/kWh	8,16	2,04	11,87
Zeiten	14:00 – 17:00 22:00 – 00:00	00:00 – 04:00 10:00 – 14:00	04:00 – 10:00 17:00 – 22:00

Gültigkeit der Tarifstufen:

Quartale	01.01. – 31.03.	01.04. – 30.06.	01.07. – 30.09.	01.10. – 31.12.
2026	Ja	Ja	Ja	Ja

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlokation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 Euro nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen. Weitere Informationen zu den Modulen finden Sie auf unserer Homepage unter https://www.fairnetzgmbh.de/de/privatkunden/netzanschluss/steuerbare_verbrauchseinrichtungen



Netzentgelte für die Entnahme durch Speicherheizungen und Wärmepumpen

	Grundpreis	Arbeitspreis
	EUR/a	Ct/kWh
Niederspannung (NS)	0,00	4,08

Straßenbeleuchtung

	Arbeitspreis
	Ct/kWh
Straßenbeleuchtung	6,67

Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und Arbeitspreis der Spannungsebene bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.400 h/a.

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und dem von der FairNetz GmbH mit der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde abgeschlossenen Konzessionsvertrag. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Preisblatts betragen die Konzessionsabgabensätze:

	Ct/kWh
Tarifkunden	bis 25.000 Einwohner
	bis 100.000 Einwohner
	bis 500.000 Einwohner
	Schwachlastzeit
Sondervertragskunden	0,11

Soll ein verminderter Konzessionsabgabensatz zur Anwendung kommen, ist der Netznutzer verpflichtet, diesen geltend zu machen und die jeweiligen Nachweise fristgemäß zu erbringen.

Für den Nachweis des verminderter Konzessionsabgabesatz nach § 7 KAV ist eine 1/4-h Leistungsmessung bei Standardlastprofil-Entnahmestellen notwendig, wenn die Jahreshöchstlast von 30 kW und der Jahresverbrauch (HT) von 30.000 kWh überschritten wird.



Aufschläge nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

Die Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz werden gemäß § 12 EnFG als eigenständige Aufschläge in ihrer jeweils gültigen Höhe abgerechnet. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Preisblatts betragen die Aufschläge:

Kategorie	Entgelt Ct/kWh
KWK-Umlage	0,446
Offshore-Netzumlage	0,941

Weitere Ausführungen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter dem Link <https://www.netztransparenz.de/>

Aufschlag für besondere Netznutzung

Der Aufschlag für besondere Netznutzung wird auf Grundlage von § 19 Abs. 2 StromNEV bzw. der Festlegung BK8-24-001-A der Bundesnetzagentur in seiner jeweils aktuellen Höhe abgerechnet. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Preisblatts beträgt der Aufschlag:

Kundengruppe/Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Aufschlag Ct/kWh
A – alle Kunden, Verbrauchszone <= 1.000.000 kWh/a	1,559
B – alle Kunden mit Ausnahme von C, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,050
C – produzierendes Gewerbe mit Stromkostenanteil > 4 % am Umsatz, Verbrauchszone > 1.000.000 kWh/a	0,025

Weitere Ausführungen finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter dem Link <https://www.netztransparenz.de/>



Entgelt für Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

	Jahrespreis pro Zähler EUR/a			
	jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	monatliche Messung
Ohne Lastgangmessung				
Eintarifzähler ¹	19,72	23,72	31,72	63,72
Zweitarifzähler ¹	34,16	42,16	58,16	122,16
LM-Zähler ²	87,48	99,48	123,48	219,48
Elektronischer Zähler (Zähler gemäß § 21b Abs. 3a/3b EnWG a.F. (übergangsweise) oder Zweirichtungszähler für §33 Abs.2 EEG a.F. (übergangsweise) Selbstverbraucher)	23,44	27,44	35,44	67,44

Mit Lastgangmessung ³	Jahrespreis pro Zähler (inkl. Kommunikationseinrichtung) EUR/a
Niederspannung (NS)	516,84
Mittelspannung (MS)	650,40
Hochspannung (HS)	n.v.

Hinweis:

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) gelten separate Preise und Regelungen. Diese werden im Rahmen des grundzuständigen Messstellenbetriebs abgerechnet. Sie sind gemäß § 37 Abs. 1 MsbG auf unserer Homepage unter <https://www.fairnetzgmbh.de/> veröffentlicht.

¹ Ein- und Zweitarifzähler werden nicht mehr eingebaut; Verrechnung nur noch bei Bestandsanlagen.

² Leistungsmessung: Aufzeichnung der ¼ h max. pro Monat (12 Werte pro Jahr).

³ Lastgangmessung: Aufzeichnung der ¼ h Lastzeitreihe (96 Werte / 24 h) und Übertragung der Werte mittels Datenfernübertragung (Zählerfernauslesung).



Sonstige Preiselemente

Abrechnung von Mehr-/Mindermengen

Bei der Belieferung von Entnahmestellen mit Standardlastprofil können Differenzen zwischen dem tatsächlichen Energieverbrauch und der auf einem prognostizierten Verbrauch beruhenden Energielieferung des Lieferanten auftreten. Diese werden zunächst vom Netzbetreiber bereitgestellt und später dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

Die jeweils aktuellen Preise sind auf unserer Homepage www.fairnetzgmbh.de ausgewiesen.

Netzentgelt für Blindstrom

Blindarbeit kapazitiv generell oder Blindarbeit induktiv > 50% der Wirkarbeit.	Ct/kvarh	0,92
---	----------	------

Ein Netzentgelt für Blindstrom wird gegenüber Anschlussnutzern mit einem entsprechenden Blindstrombedarf separat in Rechnung gestellt. Dies ist nicht Bestandteil der Netznutzungsabrechnung.

Sonderformen der Netznutzung

Gemäß § 19 (3) StromNEV wurde für folgende Entnahmestellen ein Sonderentgelt (Grundpreis) ermittelt:

-10010800100 / DE0005387276261RT0000000000000001 (30 kV)	330.550 EUR/a (netto)
-10010800142 / DE0005397277061RT0000000000000335 (10 kV)	52.129 EUR/a (netto)